

# Statuten

Entwurf Statutenänderung vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug (GGR) und der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) zur Auflösung der Stiftung Theater-Casino Zug und der damit zusammenhängenden Übertragung des Stiftungsvermögens sowie der Aufgaben auf den Verein Theater- und Musikgesellschaft Zug.

**Theater- und  
Musikgesellschaft Zug**  
*Kultur seit 1808*

## I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen «Theater- und Musikgesellschaft Zug» besteht mit Sitz und Gerichtsstand Zug ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Stadt und Region Zug. Er sorgt für ein kulturelles Veranstaltungsprogramm von kantonaler und überregionaler Bedeutung und Ausstrahlung nach Massgabe des ihm von der Stadt Zug erteilten Leistungsauftrages.

Der Verein stellt allen zugerischen Vereinen, Organisationen und Institutionen aus den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft die für ihre lokalen, regionalen oder überregionalen Anlässe benötigten und geeigneten Räume und Einrichtungen der Liegenschaft Theater Casino Zug zu tragbaren Konditionen zur Verfügung. Er kann diese Räumlichkeiten und Einrichtungen auch für andere Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

Weiter sorgt der Verein für den Betrieb eines Tages- und Bankettrestaurants.

2.—Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Stadt und Region Zug. Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere die regelmässige Durchführung von kulturellen Veranstaltungen nach Massgabe des ihr von der Stadt Zug erteilten Leistungsauftrages. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

## II. Mitgliedschaft

3. Die Gesellschaft besteht aus Einzel-, Partner-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.

Die Einzel- und Partner-Mitgliedschaft wird erworben aufgrund schriftlicher Anmeldung.

Gönnermitglieder sind Personen oder Institutionen, die der Gesellschaft jährlich einen besonderen Betrag als Unterstützung zukommen lassen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht leisten, scheiden automatisch aus.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

5. Einzel- und Partnermitglieder leisten einen Jahresbeitrag von maximal Fr. 100.- bzw. Fr. 150.-. Er wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Andererseits geniessen sie für die Gesellschaftsveranstaltungen Vorzugsbedingungen.

Die für die Gönner-Mitgliedschaft erforderliche Minimalleistung wird durch den Vorstand festgelegt.

6. Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes leisten keinen Jahresbeitrag und haben zu allen Eigenveranstaltungen freien Zutritt.

Der Vorstand kann auch weiteren Personen, die sich für Belange der Gesellschaft einsetzen oder Dienstleistungen erbringen, freien Zutritt gewähren.

#### **IV. Finanzen und Haftung**

7. Die Gesellschaft finanziert ihre Aktivitäten insbesondere
  - aus den Eintrittspreisen für die Veranstaltungen
  - aus Erträgen durch Vermietung der Infrastruktur
  - aus Erträgen der Gastronomie und/oder dem Pachtverhältnis
  - aus Beiträgen der öffentlichen Hand
  - aus den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
  - aus den Beiträgen von Donator/-innen und Sponsor/-innen.
8. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **V. Organe**

9. Die Organe der Gesellschaft sind:
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Geschäftsstelle (~~Intendantz~~)
  - die ~~Kontrollstelle~~Revisionsstelle

## A. Die Generalversammlung

10. Die Generalversammlung wird aus den Mitgliedern der Gesellschaft gebildet. Sie versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel sämtlicher Mitglieder dies verlangt.

11. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Jahresbericht und Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzel- und Partnermitglieder

Alle Beschlüsse werden durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

## B. Der Vorstand

12. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, wovon die Einwohnergemeinde Zug einen Sitz beanspruchen kann.  ~~Ihre~~ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie ist zeitlich so zu staffeln, dass alljährlich Wahlen stattfinden und zwar je für ca. einen Drittel der ~~Mitglieder~~ Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

13. Dem Vorstand obliegt die Oberleitung der Gesellschaft. Er nimmt alle Führungsaufgaben wahr, soweit sie nicht durch die Statuten ausdrücklich der Geschäftsstelle zugewiesen sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- die Festlegung der personellen Zusammensetzung und der Arbeitsbedingungen der Geschäftsstelle
- die Festlegung der Grundsätze der Programmpolitik
- die Festlegung des Gastronomiekonzepts bzw. die Auswahl der Gastronomiepartnerschaft
- das Finanzwesen der Gesellschaft
- die Genehmigung von Jahresbudget und Jahresrechnung der Geschäftsleitung
- die Akquisition und Betreuung der Mitglieder und Gönner/-innen
- die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Behörden, Donator/-innen, Sponsor/-innen und Öffentlichkeit
- die Aufsicht über die Geschäftsstelle
- die Wahl der Intendanz und der kaufmännischen Leitung

Der Vorstand kann in eigener Verantwortung einzelne Teilbereiche an ~~den~~-einen Ausschuss oder an die Geschäftsstelle delegieren.

14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/-in.

15. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bestimmen, der sich mit den laufenden Vorstandsgeschäften befasst und die Geschäfte des Gesamtvorstandes vorbereitet.

16. Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Für besondere arbeitsintensive Aufgaben kann der Vorstand indessen

ausnahmsweise eine angemessene Entschädigung beschliessen.

17. Für die Gesellschaft zeichnen der/die Präsident/-in, der/die Vizepräsident/-in oder Finanzchef/-in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes kollektiv. Im Rahmen seines/ihres Aufgabenbereiches zeichnet der/die Leiter/-in der Geschäftsstelle mit Einzelunterschrift.

C. Die Geschäftsstelle (~~Intendanz~~)

18. Der Aufgabenbereich der Geschäftsstelle umfasst:

- die Erarbeitung und Realisierung des Veranstaltungsprogramms sowie alle damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten inklusive Rechnungswesen und Kommunikation
- die Vermietung und Verwaltung der Infrastruktur im Theater Casino Zug
- das Gastronomieangebot bzw. die Begleitung der Gastronomiepartnerschaft
- die Erledigung von administrativen Arbeiten für den Vorstand, soweit dafür eine professionelle Infrastruktur benötigt wird
- weitere ihr vom Vorstand ausdrücklich delegierten Obliegenheiten

19. Die Leitung der Geschäftsstelle liegt bei der Intendanz. Er/Sie ist befugt, im Rahmen der Budgetverantwortung Drittpersonen gegen Entgelt mit bestimmten Aufgaben zu betrauen.

20. Der/die Intendant/-in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und allfälliger Ausschüsse des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

#### D. Die Revisionsstelle

21. Die Revisionsstelle besteht aus einer offiziell anerkannten professionell tätigen Revisionsgesellschaft. Deren Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber schriftlichen Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

### VI. Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft

22. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft ist ein Generalversammlungsbeschluss notwendig, der die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen muss.
23. Bei einer Auflösung der Gesellschaft fällt deren Vermögen an die Einwohnergemeinde Zug zur Verwendung im Sinne des Gesellschaftszweckes.

### VII. Übergangsbestimmung

~~24.~~—Vorstehende Statuten treten durch den Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom ~~72.~~ November 202~~34~~ in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom ~~72.~~ November ~~2014~~2023.

Zug, ~~27.~~ November 202~~34~~

Johannes Stöckli  
Präsident

Jonas Koller  
Vizepräsident